

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2021/086

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 11.06.2021

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Backhaus / 604-615

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	22.06.2021	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.07.2021	nicht öffentlich

Einführung eines "Zwischenahner Klimazusschuss"-Förderetats ab 2022

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Haushaltsplanungen 2022 einen Förderetat „Zwischenahner Klimazusschuss“ über 100.000 € vorzuschlagen und zur Diskussion zu stellen sowie entsprechende Förderbedingungen und –kulissen dazu auszuarbeiten.

Sachverhalt:

Hintergrund und Ziel:

Aufgrund der neuen BEG „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ ab 2021 werden sowohl Eigentümer von Bestandsgebäuden als auch Neubauten privater oder gewerblicher Art stark bezuschusst. Die Antragsformulare sind jedoch recht kompliziert – wenn auch die Zuschüsse und Kredite sehr lukrativ. Ähnlich wie die Stadt Oldenburg, Lingen, Holdorf, Celle, Rietberg, Cremlingen, Ibbenbüren, Amberg, Ladbergen und viele mehr in Niedersachsen und der Bundesrepublik könnte die Gemeinde Bad Zwischenahn daher selbst Zuschüsse für Maßnahmen gegen den Klimawandel und für die Energiewende ab 2022 gewähren und so die Maßnahmenumsetzung durch diverse Akteure (Bürger, Unternehmen, etc.) in der Gemeinde beschleunigen. Dabei gewähren die oben genannten Kommunen Zuschüsse oftmals auch zusätzlich zu landes- oder bundesweiten Förderungen oder setzen Schwerpunkte in neuen Handlungsfeldern.

Wie in Studien des Bundesumweltamtes und vrs. ab August auch in der gemeindlichen Treibhausgasbilanz einsehbar, entstehen die meisten CO₂ Emissionen durch den Verkehr und die Gebäude/-Energiewirtschaft. So ist es vorstellbar, ab 2022 ff. einen Klimaschutzetat „Zwischenahner Klimazusschuss“ z. B. für Vorhaben im Gebäudesektor (inkl. Energie) bereitzustellen, aus dem jährlich verschiedene Vorhaben im Gemeindegebiet gefördert werden können. Die Antragsstellung soll unkompliziert und verständlich für Antragssteller*innen und Antragsprüferin (Gemeinde) konzipiert werden. Nur gemeinsam mit Bürgern und Unternehmen ist ein Wandel zu schaffen und die gemeindliche Treibhausgas(THG)-bilanz zu verbessern; die zuletzt bundespolitisch beratenen THG-Minderungsziele verlangen schnelles, gemeinsames Handeln.

Möglicher Schwerpunkt 2022:

Ab 2022 könnte die Gemeinde daher, passend zu den möglichen Themen „Solarpotentialkataster“ und „PV-Pflicht“ (siehe BV/2021/082 und 084) z. B. Zuschüsse zu möglicherweise erneuerbaren Energien-Anlagen, Akku-Speichern, etc. geben. Der Fördergegenstand muss noch festgelegt werden.

Auch der Gebäudebestand könnte mit weiteren Sanierungsanreizen bezuschusst werden und das Thema Neubau gegebenenfalls durch eine „Neubau Umweltprämie“, die weit mehr als gesetzliche Standards berücksichtigt, aufgegriffen werden, da aktuell Neubaugebiete geplant werden. So könnten beispielsweise der besonders effiziente Passivhausstandard oder die Installation eines Regenwasserspeichers im Garten und weitere Gegenstände, die in der Ausgestaltung der Förderrichtlinie noch festzulegen sind, bezuschusst werden und so für den Eigentümer über KfW- und Energiestandards hinaus Anreize für Themen gegeben werden, die möglicherweise in den Hintergrund geraten aber hinsichtlich des ganzheitlichen Klimaschutzes wichtig sind.

Die Ausgestaltung der Förderrichtlinien und -schwerpunkte steht noch aus und könnte im stattfindenden Beteiligungsworkshop zum Klimaschutzkonzept im Herbst 2021 ebenfalls in Teilen diskutiert werden; sie sollte spätestens zu den Haushaltsberatungen vorgelegt werden. Damit wird dem Klimaschutzkonzept nicht vorgegriffen. Auch während der Konzeptionierung können und müssen aufgrund der Dringlichkeit der Thematik bereits Maßnahmen (wie Förderprojekte) umgesetzt werden.

Die thematischen Schwerpunkte können bereits Anfang 2022 kommunikativ begleitet werden.

So ist ein Energieberatungsflyer mit lokalen Angeboten und Fördermöglichkeiten bereits im Entwurf vorliegend und die Verteilung als große Auflage über die Abgabenbescheide an alle Haushalte und Gewerbetreibenden geplant. Hier wird das Thema Sanierung und Neubau betrachtet.

Die Höhe des Förderetats muss finanziell tragbar und gleichzeitig anreizschaffend und für einen Großteil der Einwohner*innen und angesiedelten Unternehmen nutzbar sein, wenn auch das „Windhundprinzip“ gelten soll. Ein Fördervolumen von 100.000 € wird von der Gemeinde Bad Zwischenahn auch nach einem Vergleich mit Haushaltsvolumina anderer Kommunen und den daraus abgeleiteten Fördertopfhöhen vorgeschlagen.

Schwerpunkt ab 2023 ff.:

Ab 2023 könnte entweder die bestehende Förderkulisse (ggf. auch in Teilen) beibehalten oder aufgrund sich ändernder Förderlandschaften des Bundes, Landes oder Trends angepasst werden - beispielsweise mit Blick auf Gründächer, Umtauschprämien für PKW mit Verbrennungsmotor, private E-Ladesäulen mit öffentlichem Zugang, E-Lastenräder, etc.. Hierbei soll auf Ideen und Erkenntnisse des 2022 vorliegenden Klimaschutzkonzepts verwiesen werden. Der finanzielle Rahmen des „Zwischenahner Klimazuschusses“ wird jährlich neu im Rahmen der Haushaltsberatung festgelegt. Die Gemeinde behält sich vor, den Förderetat auch aussetzen zu können, sofern keine finanziellen oder personellen Kapazitäten vorhanden sind. Dabei sollen zunächst die Förderformulare möglichst einfach verfasst werden, um den Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Förderetat belastet den gemeindlichen Haushalt.